

EuGH-Urteil: Wie ist es anzuwenden? Defizitausgleich öffentlicher Krankenhausträger – europarechtskonform.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Ende Mai dieses Jahres in Anlehnung an die Diskussion um die Anwendung der Freistellungsentscheidung bei Ausgleichszahlungen im Krankenhaussektor eine Auslegungs- und Anwendungshilfe veröffentlicht. Die Freistellungsentscheidung sieht vor, dass der Ausgleich für Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) unter bestimmten Voraussetzungen keine europarechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt. Es soll sichergestellt werden, dass alle deutschen Krankenhausträger die besonderen Anforderungen der Freistellungsentscheidung kennen und diese in der Praxis richtig umsetzen.

Hintergrund ist die Asklepios-Entscheidung des EuGH vom 11.07.2007 (Rs. T-167/04). In diesem Urteil ging es um die Defizitausgleichszahlung durch Träger öffentlicher Krankenhäuser. Die Kläger sahen darin eine Ungleichbehandlung, da nicht alle Krankenhäuser eine solche Unterstützung erhielten.

Der EuGH stellte fest, dass diese Zahlungen keine europarechtswidrige Beihilfe darstellen, soweit sie die Voraussetzungen des Monti-Pakets der EU-Kommission erfüllen. Das Monti-Paket – das die Freistellungsentscheidung umfasst – bestimmt, wann staatliche Unterstützungen europarechtskonform ist. Das ist u.a. der Fall, wenn einem Unternehmen Ausgleichszahlungen für die Kosten gezahlt werden, die aufgrund der zusätzlichen Belastung bei der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) entstehen, die das Unternehmen sonst nicht zu tragen hätte.

Der EuGH gab aber gleichzeitig auf, dass für den Bereich der Krankenhäuser diese Voraussetzungen noch präziser ausgestaltet werden müssen.

Dies ist in Deutschland durch das Rundschreiben des BMG „Auslegungs- und Anwendungshilfe zur Umsetzung der Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 28. November 2005 (2005/842/EG) im Krankenhaussektor“ nun geschehen. Darin werden die Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung wie folgt konkretisiert:

Anforderungen an die staatliche Betrauung

Für eine korrekte staatliche Betrauung bedürfe es eines oder ggf. auch mehrerer konkreter, individueller Rechtsakte, deren Rechtsgrundlage eindeutig erkennbar und geeignet sein muss, dem jeweiligen Krankenhaus eine verbindliche Gemeinwohlverpflichtung aufzuerlegen. Nur dadurch könnten Rechtsklarheit und -sicherheit gewährleistet werden.

Wenn Kommunen und Länder Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser leisten, so sollen sie also einen Betrauungsakt erlassen, der die diesen Ausgleichszahlungen zugrunde liegenden DAWI genau bezeichnet.

Bestimmung der Gemeinwohlverpflichtung

Die Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung des beauftragten Unternehmens und seines geografischen Wirkungsbereichs müssen ausdrücklich bestimmt werden, denn der Ausgleich für die durch eine wirtschaftliche Betätigung verursachten Kosten ist nach EG-Beihilfenrecht nur insoweit erlaubt, als die Leistung mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verknüpft ist.

Die EU-Kommission geht zwar davon aus, dass die Tätigkeiten von Krankenhäusern grundsätzlich dem Bereich der DAWI zugeordnet werden können, aber im Bereich des Krankenhauswesens werden durchaus auch Leistungen ohne DAWI-Charakter erbracht. Daher ist zusätzlich eine „Negativliste“ anzufertigen, in der steht, welche anderen Dienstleistungen das Krankenhaus erbringt, die nicht von der Ausgleichszahlung begünstigt werden dürfen.

Festlegung der Parameter

Da die Ausgleichszahlung bzw. Begünstigung nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken, sind sämt-

liche mit der Erbringung der DAWI verbundenen Kosten und erwirtschafteten Erträge systematisch nach bestimmten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erfassen.

Schon vor der Auszahlung muss festgelegt werden, für welche DAWI-Verpflichtungen ein Kostenausgleich auf der Grundlage welcher Parameter und in welcher Form (z.B. Entgelt, Zuschuss, Abgabenbefreiung, Übernahme von Betriebskosten, Personalgestellung, Überlassung von Sachmitteln) gewährt wird. Es folgen vertiefte Ausführungen zu Berechnungsmodi und der konkreten Führung der Akten, um eine Überkompensation zu vermeiden und ggf. zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

Fazit

Die Freistellungsentscheidung und ihre Ausgestaltung durch das BMG dienen der Transparenz und Rechtssicherheit bei Ausgleichszahlungen. Die Anwendungshilfe des BMG sollte daher im Interesse sowohl der geförderten Unternehmen als auch der Krankenhausträger bei Ausgleichszahlungen jeder Art effektiv berücksichtigt und umgesetzt werden, um Ungleichbehandlungen und damit Verstöße gegen das Europarecht zu vermeiden.

KU Gesundheitsmanagement, 11/2009

Julia Gisewski, BFS Europa-Service, Büro Brüssel.